

Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung mit Gewässerraumfestlegung am Zürichsee nach § 15 HWSchV

Bericht zur Mitwirkung, 03.12.2020, rev. 12.04.2021



Projektteam

Karin Rüthemann
Debora Heitz
Matthias Thoma

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Druck: 12.04.2021
210412_Bericht_Mitwirkung_RP_NP_Uetikon.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Einwendungen	5
2.1	BirdLife Schweiz (27. Juli 2020)	5
2.2	Urs Esposito (20. Juli 2020)	5
2.3	Brigitte Gloor (21. Juli 2020)	5
2.4	Grüne Uetikon (22. Juli 2020)	5
2.5	Karl Häfliger (25. Juli 2020)	5
2.6	Lobby für Uetikon (10. Juli 2020)	6
2.7	Werner Mäder (16. Juli 2020)	6
2.8	Roland Mühlebach (22. Juli 2020)	7
2.9	Mirjam Pfister (19. Juli 2020)	7
2.10	Elvira Pilz Lang (17. Juli 2020)	7
2.11	Marianne Siegenthaler (9. Juli 2020)	7
2.12	SP Uetikon (17. Juli 2020)	7
2.13	Erich Stark (21. Juli 2020)	7
2.14	Verein «Ja zum Seeuferweg» (23. Juli 2020, Korrigenda vom 4. August 2020)	8
2.15	Verein Uetikon an den See (23. Juli 2020)	11
2.16	Hans Wyler et al. (10. Juli 2020)	12
3.	Anhörung	13
3.1	Gemeinde Egg (29. Juni 2020)	13
3.2	Gemeinde Männedorf (8. Juli 2020)	13
3.3	Gemeinde Meilen (7. Juli.2020)	13
3.4	Gemeinde Oetwil am See (10. Juli 2020)	13
3.5	RZU - Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (30. Juni 2020)	13
3.6	ZPP (16. Juli 2020)	13

1. Einleitung

Die öffentliche Auflage der Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 PBG erfolgte zusammen mit der Gewässerraumfestlegung vom 29. Mai 2020 bis 27. Juli 2020.

Öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Insgesamt sind 16 Einwendungen mit 31 Anträgen eingegangen.

Einwendungen

In Kapitel 2 sind die Einwendungen in alphabetischer Reihenfolge geordnet und die Anträge fortlaufend nummeriert. Begründungen zu den Anträgen sind nur dann aufgeführt, wenn ohne diese der Antrag unverständlich wäre. Im Anschluss an die Anträge sind jeweils in den Erwägungen die Begründungen der Berücksichtigung beziehungsweise Nichtberücksichtigung umschrieben und die Beschlüsse dokumentiert.

Die Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung und die Gewässerraumfestlegung wurde der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) sowie den Nachbargemeinden Meilen, Männedorf, Oetwil am See und Egg zur Anhörung unterbreitet. Alle diese Planungsträger haben sich vernehmen lassen, aber keine Anträge gestellt.

Anhörung

In Kapitel 3 sind die Eingaben in alphabetischer Reihenfolge geordnet und einzelne Hinweise aufgeführt.

Gemäss § 7 PBG sind die nicht berücksichtigten Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und Anhörung zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Diese wie auch die ganz oder teilweise berücksichtigten Einwendungen sind im vorliegenden Bericht zur Mitwirkung aufgeführt. Der Bericht als Ganzes ist von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen, bedarf aber keiner Genehmigung durch die Baudirektion.

Bericht mit den
nicht berücksichtig-
ten Einwendungen

Im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung findet sich in Kapitel 6 ein Fazit des Mitwirkungsverfahrens. Im technischen Bericht der Gewässerraumfestlegung findet sich in Kapitel 7 ebenfalls ein Fazit des Mitwirkungsverfahrens.

Fazit

2. Einwendungen

2.1 BirdLife Schweiz (27. Juli 2020)

Antrag 1

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 1

Richtplanung: Siedlungs-/Landschaftsplan (Gewässerraum)

Gewässerraumbreite

Antrag 2

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 3

Nutzungsplanung: Zonierung (Gewässerraum)

Gewässerraumbreite

Antrag 3

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 4

Gewässerraumbreite Abschnitt 8

2.2 Urs Esposito (20. Juli 2020)

Antrag 1

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung: Zonierung

2.3 Brigitte Gloor (21. Juli 2020)

Antrag 3

Siehe Einwendung Lobby für Uetikon Kapitel 2.6, Antrag 13

Nutzungsplanung: Zonierung

2.4 Grüne Uetikon (22. Juli 2020)

Antrag 7

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 3, Zonierung Gewässerraum

Nutzungsplanung: Zonierung (Gewässerraum)

2.5 Karl Häfliger (25. Juli 2020)

Antrag 9

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung: Zonierung

Antrag 10

Siehe Einwendung Lobby für Uetikon Kapitel 2.6, Antrag 13

Richtplanung: Verkehrsplan

2.6 Lobby für Uetikon (10. Juli 2020)

Antrag 12

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

Antrag 13

Im kommunalen Richtplan Verkehr ist eine zusätzliche Fusswegerschliessung von der Kreuzsteinstrasse (unterhalb Kappelweid Hof) über die bestehende Feldstrasse in der Parzelle 5106 zum Sodabau und dann auf die Passerelle aufzunehmen. In untenstehendem Planausschnitt in 'pink' eingezeichnet. Allenfalls wäre auch eine Verbindung dieses Weges zum bestehenden 'Cholenweg' zusätzlich denkbar.

Richtplanung:
Verkehrsplan

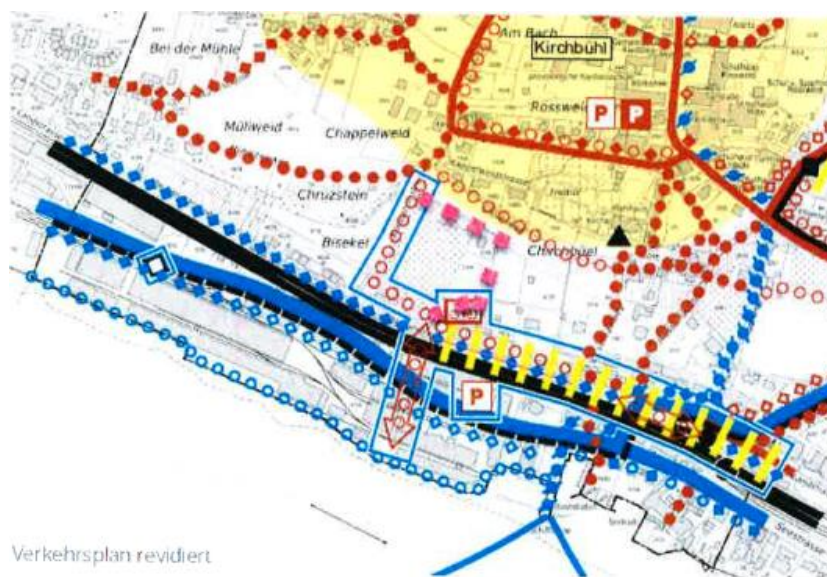


Abbildung 1. Alternativer Zugang zur Passerelle im Verkehrsplan aufnehmen.

Erwägungen

Gemäss der Vorstudie "Alte Landstrasse und Fabrikweg" vom 4. Juni 2020 soll die Fuss- und Veloerschliessung vom und zum Dorf über die Kreuzsteinstrasse erfolgen. Dabei soll die Kreuzsteinstrasse für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden. Der Fabrikweg soll entlang der oberen Böschungskante von der Kreuzsteinstrasse bis zur Passerelle geführt werden. Die Vorteile dieser Variante sind der möglichst geringe Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und die geringen Eingriffe in das private Eigentum Dritter.

Beschluss

Der Antrag wird **nicht berücksichtigt**.

2.7 Werner Mäder (16. Juli 2020)

Antrag 12

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.8 Roland Mühlebach (22. Juli 2020)

Antrag 9

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.9 Mirjam Pfister (19. Juli 2020)

Antrag 2

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.10 Elvira Pilz Lang (17. Juli 2020)

Antrag 7

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.11 Marianne Siegenthaler (9. Juli 2020)

Antrag 6

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.12 SP Uetikon (17. Juli 2020)

Antrag 1

Siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung

Nutzungsplanung:
Zonierung

2.13 Erich Stark (21. Juli 2020)

Antrag 10

Verkehrsplan, Ergänzung - Anpassung

Richtplanung:
Verkehrsplan

Auf die Erhöhung der Alten Landstrasse ist zu verzichten und stattdessen der alte Weg (Zugang zu Villen Schnorf) zu benutzen.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat die Machbarkeitsstudie «Erschliessung Alte Landstrasse und Fabrikweg» zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Erschliessungslösung soll durch die Anhebung der Alten Landstrasse (Bestvariante) im Bereich der neuen Passerelle erfolgen. Im Rahmen der weiteren Projektentwicklung (Vergabe des Vorprojekts) soll geprüft werden, ob die Hauptveloroute im Sinne eines zusätzlichen Durchgangs auf dem alten Niveau belassen werden könnte. Diese Variante ginge aufgrund der zusätzlich benötigten Fahrbahnbreite zu Lasten von privaten Anstössern und

Fruchtfolgeflächen. Sobald die Resultate des Vorprojekts vorliegen, gilt es die Vor- und Nachteile im Detail abzuwägen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist es möglich, dass das Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt wird. Derzeit bestehen noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen, um den Antrag bereits heute zu berücksichtigen.

Beschluss

Der Antrag wird **nicht berücksichtigt**.

Antrag 11

Verkehrsplan

Richtplanung:
Verkehrsplan

Die Fussgänger-Erschliessung erfolgt neu vom Choleweg oder dem bestehenden Weg über die Liegenschaft „Wiesli“ entlang direkt zum Ende der Passerelle (auf dem bisherigen Weg oder entlang der Grundstücksgrenze). Die Passerelle ist allenfalls mit leichtem Knick nach Osten näher an den neuen Fussweg zu führen.

Erwägungen

Diese Wegverbindung führt über privates Eigentum Dritter. Die Passerelle kann über den Kirchenrainweg via Alte Landstrasse oder über die Kreuzsteinstrasse (im Abschnitt für den motorisierten Individualverkehr gesperrt) via neuem Fabrikweg gut zu Fuss erreicht werden. Die Hürden für eine weitere "direktere" Wegverbindung sind aufgrund der aufgezeigten Verbindungen und im Wissen um die Besitzverhältnisse (Private) und den Verlust von Fruchtfolgeflächen hoch.

Beschluss

Der Antrag wird **nicht berücksichtigt**.

2.14 Verein «Ja zum Seeuferweg» (23. Juli 2020, Korrigenda vom 4. August 2020)

Antrag 1

Richtplanung: Der Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums von überall 20 m, mindestens aber 15 m Breite sei vom Mischgebiet mit hoher Dichte auszunehmen und dem Freihaltegebiet, eventualiter dem Erholungsgebiet zuzuweisen. Der Siedlungs- und Landschaftsplan ist dahingehend zu ändern.

Richtplanung:
Siedlungs-/Landschaftsplan (Gewässerraum)

Gewässerraumbreite

Erwägungen

Zur Richtplanung: Die Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} werden als Ganzes mit dem darin enthaltenen Gewässerraum dem Erholungsgebiet zugewiesen (siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Richtplanung).

Zur Gewässerraumbreite: Die Bemessung des erforderlichen Raumbedarfs für stehende Gewässer wird in Art. 41b GSchV definiert. Die minimale Breite des Gewässerraums am Zürichsee beträgt, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Gemäss Art. 41b Abs. 2 GSchV muss

der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist der minimale Gewässerraum ausreichend (keine Gefährdung durch Seehochwasser im Gebiet 3 – Teilrevision Nutzungsplanung; siehe technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung).

Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung ist nicht angezeigt (Verhältnis Nutzen/Aufwand wegen steil abfallendem Seegrund und nur landseitiger Möglichkeit von Flachwasserbereichen, siehe technischer Bericht Gewässerraumfestlegung). Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist ebenfalls nicht angezeigt (künstliches Seeufer, keine weitergehenden planerischen Festlegungen wie eine Revitalisierungsplanung, ökologische Vernetzung über diverse Massnahmen innerhalb des CU-Areals sichergestellt, siehe Masterplan «Chance Uetikon» und Gestaltungspläne). Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässernutzung ist ebenfalls nicht angezeigt (keine aktiven Wasserrechte, gewässerbezogene Erholungsnutzung (zum Beispiel Spazieren entlang Seeuferweg beim Hafenbecken) ist innerhalb des vorgeschlagenen Gewässerraums sichergestellt).

Beschluss

Der Antrag wird **berücksichtigt**.

- ➔ Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} mit dem darin enthaltenen Gewässerraum dem Erholungsgebiet zuweisen.
- ➔ Gewässerraum zwischen kantonalem Gestaltungsplan und Hafen dem Erholungsgebiet zuweisen

Antrag 2

Richtplanung: Der Verkehrsplan sei dahingehend anzupassen, dass die Streckenführung des geplanten Fuss- und Wanderwegs ohne Hartbelag (Zürichseeweg) im Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums nur ungefähr in Form eines Korridors festgelegt wird. Für den Seeuferweg sei eine Mindestbreite von 3 Metern vorzusehen. Die Anknüpfungspunkte nach Männedorf und Meilen seien festzulegen.

Richtplanung:
Verkehrsplan

Erwägungen

Mit dem Wettbewerb Freiraum soll unter anderem auch der Zürichseeweg geplant werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es wenig zweckmässig, der Planung in diesem Detaillierungsgrad vorzugreifen. Der Richtplan hat einen Anordnungsspielraum, der ausreichend Flexibilität für die nachfolgenden Planungsschritte gibt. Die Mindestbreite von 2,5 m ist vom Kanton vorgegeben. Inwieweit eine Festlegung der Mindestbreite im Verkehrsrichtplan einen Mehrwert darstellt ist nicht begründet. Zudem sind die Anschlusspunkte nach Meilen (an den Gestaltungsplan Rotholz) oder Männedorf (Hafen zu Gehweg Seestrasse) schon in der bisherigen Fassung des Verkehrsrichtplans festgelegt beziehungsweise bereits vorhanden.

Beschluss

Der Antrag wird **nicht berücksichtigt**.

Antrag 3

Nutzungsplanung: Im Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums von überall 20 m, mindestens aber 15 m Breite, sei durchwegs eine Freihaltezone, eventualiter eine Erholungszone, anstelle von Bauzonen festzulegen.

Nutzungsplanung:
Zonierung (Gewässerraum)

Gewässerraumbreite

Erwägungen

In der Nutzungsplanung werden die Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} als Ganzes mit dem darin enthaltenen Gewässerraum der Erholungszone zugewiesen (siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung).

In der Nutzungsplanung wird der Gewässerraum im Gebiet zwischen kantonalem Gestaltungsplan und Hafen mit Ausnahme des im Gewässerraum liegenden Teils des Gebäudes Vers.-Nr. 689 der Erholungszone zugewiesen.

Gewässerraumbereite: siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 1, Richtplanung

Beschluss

Der Antrag wird **teilweise berücksichtigt**.

- ➔ Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} mit dem darin enthaltenen Gewässerraum der Erholungszone zuweisen
- ➔ Gewässerraum zwischen kantonalem Gestaltungsplan und Hafen ohne Gebäude Vers.-Nr. 689 der Erholungszone zuweisen

Antrag 4

Nutzungsplanung: Im Gebiet 3, Abschnitt 8 sei der Gewässerraum durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m festzulegen.

Gewässerraumbreite Abschnitt 8

Erwägungen

Die Gewässerraumbereite wird mit 15 m festgelegt (neu Abschnitt 9).

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 1

Beschluss

Der Antrag wird **berücksichtigt**.

- ➔ Plan und technischer Bericht der Gewässerraumfestlegung anpassen

2.15 Verein Uetikon an den See (23. Juli 2020)

Antrag 1

Siehe Einwendung Verein «Ja zum Seeuferweg» Kapitel 2.14, Antrag 1

Richtplanung:
Siedlungs-/Land-
schaftsplan (Ge-
wässerraum)

Gewässerraum-
breite

Antrag 2

Richtplanung: Der Verkehrsplan sei dahingehend anzupassen, dass die Streckenführung des geplanten Fuss- und Wanderwegs ohne Hartbelag (Zürichseeweg) im Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums nur ungefähr in Form eines Korridors festgelegt wird.

Richtplanung:
Verkehrsplan

Erwägungen

Mit dem Wettbewerb Freiraum soll unter anderem der Zürichseeweg geplant werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist es wenig zweckmässig, der Planung vorzugreifen. Der Richtplan hat einen Anordnungsspielraum, der ausreichend Flexibilität für die nachfolgenden Planungsschritte gibt.

Beschluss

Der Antrag wird **nicht berücksichtigt**

Antrag 3

Nutzungsplanung: Im Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums in den Teilgebieten 1, 2 und 3 sei durchwegs eine Erholungszone anstelle von Bauzonen festzulegen.

Nutzungsplanung:
Zonierung (Gewäs-
serraum)

Erwägungen

In der Nutzungsplanung werden die Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} als Ganzes mit dem darin enthaltenen Gewässerraum der Erholungszone zugewiesen (siehe Einwendung Hans Wyler et al. Kapitel 2.16, Antrag 1, Nutzungsplanung).

Im Gebiet 3 (zwischen kantonalem Gestaltungsplan und Hafen) wird eine Erholungszone festgelegt. Diese umfasst mit Ausnahme des Gebäudes Vers.-Nr. 689 den festgelegten Gewässerraum.

Beschluss

Der Antrag wird **teilweise berücksichtigt**.

- ➔ Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} mit dem darin enthaltenen Gewässerraum der Erholungszone zuweisen
- ➔ Gebiet 3 ohne Gebäude Vers.-Nr. 689 der Erholungszone zuweisen

2.16 Hans Wyler et al. (10. Juli 2020)

Antrag 1

Bei der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Uetikon sind die im Zonenplan für die im kommunalen Gestaltungsplan 'lebendiges Quartier am See' sowie für die im kantonalen Gestaltungsplan 'Kantonsschule am See' zur Schaffung eines durchgängig zusammenhängenden, öffentlichen Seeuferparks vorgesehenen Teilgebiete D_{West} (Gemeinde) und D_{Ost} (Kanton) statt der Zentrumszone (Gemeinde) bzw. der Zone für öffentliche Bauen (Kanton) als Erholungszone festzulegen. Dementsprechend sind bei der Anpassung der kommunalen Richtplanung beim Siedlungs- und Landschaftsplan die beiden Teilgebiete D_{West} (Gemeinde) und D_{Ost} (Kanton) statt als Mischgebiet in hoher Dichte mit besonderen öffentlichen Interessen als Erholungsgebiet festzulegen.

Richtplanung: Siedlungs-/Landschaftsplan

Nutzungsplanung: Zonierung

Erwägungen

In der Nutzungsplanung werden die Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} der Erholungszone zugewiesen.

In der Richtplanung im Siedlungs- und Landschaftsplan werden die Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} dem Erholungsgebiet zugewiesen. Um die vorgesehenen Nutzweisen im Teilgebiet D_{West} (Gebäude Vers.-Nr. 442.1, 442.2, 446 und 727, ohne Wohnen in Vers.-Nr. 446) weiterhin zu ermöglichen erfolgt eine Anpassung des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Beschluss

Der Antrag wird **berücksichtigt**.

- ➔ Nutzungsplanung: Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} der Erholungszone zuweisen, erläuternder Bericht anpassen
- ➔ Richtplanung: Teilgebiete D_{West} und D_{Ost} im Siedlungs-/Landschaftsplan als Erholungsgebiet ausweisen, Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen anpassen, erläuternder Bericht anpassen

3. Anhörung

3.1 Gemeinde Egg (29. Juni 2020)

Keine Auswirkungen auf die Gemeinde, Verzicht auf Stellungnahme

Beschluss

Kenntnisnahme

3.2 Gemeinde Männedorf (8. Juli 2020)

Keine Aussage zu Richt- und Nutzungsplanung

3.3 Gemeinde Meilen (7. Juli.2020)

Keine Aussage zu Richt- und Nutzungsplanung

3.4 Gemeinde Oetwil am See (10. Juli 2020)

Keine Auswirkungen auf die Gemeinde, Verzicht auf Stellungnahme

Beschluss

Kenntnisnahme

3.5 RZU - Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (30. Juni 2020)

RZU Verzichtet auf eine Stellungnahme

3.6 ZPP (16. Juli 2020)

Keine Aussage zu Richt- und Nutzungsplanung

